

1. Stellungnahme Landkreis Lüneburg – umweltbezogene Hinweise
2. Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten – umweltbezogene Hinweise

1 Stellungnahme Landkreis Lüneburg – umweltbezogene Hinweise (wurden zum jetzigen Entwurf bearbeitet), 24.01.2023

Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Beschreibung der überdeckten Fläche auf S. 12 der Begründung liegt ein Formulierungsfehler vor. Dort ist geschrieben, dass „nur etwas mehr als 60% der Fläche nicht von baulichen Anlagen überschirmt werden“. Gemäß der angegebenen GRZ von 0,6 und 0,05 wären aber bis zu 65% der Grundfläche überbaubar. Dies ist zu korrigieren.

Sowohl bei einer Zaunhöhe von 2,6 m über Geländeoberkannte als auch einer Modulhöhe bis 3,5 m über Geländeoberkannte bestehen Zweifel, ob hier eine Eingrünung durch eine Hecke ausreichend sein kann. Eine Visualisierung wird empfohlen. Dies ist insbesondere auch aufgrund des hügeligen und nach Westen und Südwesten ansteigenden Reliefs erforderlich.

Von den Modulen geht eine deutliche Veränderung im Landschaftsbild aus. Es ist detaillierter darzulegen, welche Auswirkungen der Ausbau in der entsprechenden Höhe hat. Dabei ist auch der Zaun als Einfriedung mit zu betrachten. Durch die große Höhe entsteht auch durch den Zaun eine landschaftsbildstörende Wirkung. Es ist zu klären, ob eine Zaunhöhe von 2,6 m unbedingt erforderlich ist.

Als Breite für die Eingrünung wird eine mindestens 5-reihige Pflanzung empfohlen.

Bei der Bewertung der Versiegelung und Überdeckung wird darauf verwiesen, dass die überschirmte Fläche unterhalb der Module zumindest stellenweise nicht die angesetzten 2 WP pro m² erreichen wird. Um dies genauer einschätzen zu können fehlen bisher Angaben zur geplanten Größe der Module sowie zu deren Positionierung. Auch die Breite bzw. Größe der Flächen zwischen den Modulen hat Einfluss auf die Wertigkeit der entstehenden Fläche und wird bisher nicht hinreichend dargestellt.

Es ist darzustellen, wie die Fläche extensiviert werden soll. Um ein hochwertiges Extensivgrünland zu schaffen sollte eine Ansaat mit Regio-Saatgut geplant werden. Eine Abfuhr des Mahdgutes ist vorzusehen, sofern keine extensive Beweidung anstatt einer Mahd erfolgt. Die Festlegung für den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel wird begrüßt.

Der Einfluss auf das Klima und Mikroklima ist detaillierter zu betrachten. Durch die geplanten Solarmodule wird eine reflektierende Fläche erzeugt. Aussagen, ob es hier zu einer Veränderung des Mikroklimas kommt, fehlen. Es ist darzustellen, ob es durch die Anlage zu einer Erhitzung oberhalb der Module und somit zu einer Klimaänderung kommt und ob diese falls erforderlich ausgeglichen werden kann. Die Auswirkungen auf das Klima sind grundsätzlich auch mit regionalem Bezug zu betrachten. Ein genereller Hinweis auf das Erreichen der Klimaziele ist nicht ausreichend.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wurden 3 Feldlerchen-Brutplätze auf der Vorhabenfläche gefunden. Es sind CEF-Maßnahmen festzulegen und zu planen. Falls

erforderlich sind externe Flächen für diese Maßnahmen einzuplanen. Die CEF-Maßnahmen müssen in den Planunterlagen oder der Begründung schriftlich festgehalten werden.

Wald

Wald im Sinne des NWaldLG ist im Planungsgebiet nicht betroffen. Da eine Waldfläche südlich an das Planungsgebiet angrenzt, wird empfohlen einen Abstand von einer Baumlänge (30m) vom Waldrand von Bebauung und aufgeständerten Anlagen freizuhalten, um das Schadensrisiko bei Windwurf zu begrenzen.

Immissionsschutz

Eine Bewertung von möglichen Lichtreflexionen und einer Blendwirkung der Anlage wurde bisher nicht durchgeführt und ist zu ergänzen.

Bodendenkmalschutz

Eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) ist angefordert, liegt aber noch nicht vor und wird im Verlauf des Verfahrens nachgereicht.

Die Aufnahme des Hinweises zur Anzeigepflicht von Bodendenkmalen nach § 14 NDSchG wird begrüßt.

2 Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten – umweltbezogene Hinweise (wurden zum jetzigen Entwurf bearbeitet), 19.01.2023

Südlich an das geplante Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ grenzt ein ca. 40 bis 50-jähriger Douglasien-Fichten-Mischwald mit Lärche und Kiefer. Die Strauchschicht besteht aus einzelner Holunder.

Östlich vorgelagert zu dieser Waldfläche wächst ein ca. 80 bis 120 –jähriger Eichen-Buchen-Mischwald mit Buchen im Unter- und Zwischenstand, der durch eine ca. 30 m breite Brache von der o.g. Planfläche getrennt ist.

Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockte Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NwaldLG

Im RROP des Landkreises Lüneburg ist als Ziel festgesetzt, dass der Wald in seinem gegenwärtigen Ausmaß und seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern – und wo möglich und nötig – zu mehren ist. Weiterhin ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen Wald und Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Nach dem Bauordnungsrecht (§ 3 (1) NbauO) müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Außerdem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (§ 13 NbauO). Für die Abwehr von Gefahren wie umstürzende Bäume, abbrechende Äste, Feuergefahren für den Wald, aber auch umgekehrt für die Bauten und ihre Benutzer nach § 3 NbauO ist daher ein Sicherheitsabstand von einer Baumlänge erforderlich und in der Rechtsprechung allgemein als Verkehrsanschauung angenommen.

Das Prioritätsprinzip besagt, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte (Anmerkung: Rechte des Waldeigentümers bei der Bewirtschaftung des Waldes) Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen sind (Urteil VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88).

Das geplante Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ befindet sich im unmittelbaren Gefahrenbereich des Waldrandes. Es besteht die akute Gefahr, dass Bäume / Starkäste auf die geplante Anlage fallen und es zu Personen- und / oder Sachschäden kommt.

Aus den o.g. Gründen ist ein Mindestabstand zwischen Wald und Bebauung von 30 m (einer Baumlänge) einzuhalten.